

ZH_OBERGERICHT RT190178 vom 17. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190178

FR: ZH_OBERGERICHT RT190178 du 17 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT190178 del 17 febbraio 2020

Erwägungen

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich un- begründet. Sie ist demgemäss abzuweisen, wobei sich unter diesen Umständen Ausführungen zum Eventualbegehren der Gesuchstellerin als obsolet erweisen und auch die von der Gesuchstellerin monierte Verteilung der erstinstanzlichen Prozesskosten (Urk. 25 S. 3) zu bestätigen ist.

E. 6

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der anhand des Mittelkurses der De- vise zur Zeit der Rechtshängigkeit zu errechnende Streitwert Fr. 10'898.40 (Eu- ro 9'870.86, Wechselkurs [1.1041] vom 31. Juli 2019 gemäss <http://fxtop.com>). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist demnach in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerle- gen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Weiter sind keine Parteientschädigungen zuzuspre- chen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner man- gels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.